

müßten die Wahrheiten und Wissenschaften aufhören, für alle Zeiten und für alle Menschen ausnahmslose Gültigkeit zu beanspruchen. Noch Andere (z. B. Kant) fanden den zuständigen Grund der Gewißheit in der sog. Denknöthwendigkeit, d. i. in einer der Vernunft angeborenen Nöthigung, über jedes Ding der Wirklichkeit auf die eine oder die andere Weise denken, mit anderen Worten eine vorliegende Erkenntniß für wahr oder falsch halten zu müssen. Allein wie richtig es auch an sich ist, daß unsere Vernunft nach angeborenen Gesetzen abstrahirt, urtheilt und schließt, so ist es doch ganz unstatthaft, deshalb nun auch die Denknöthwendigkeit im Sinne Kants und seiner Anhänger für den einzigen Grund der Gewißheit auszugeben, weil man dadurch jede wissenschaftliche Erkenntniß ihres objectiven und realen Charakters entleide und zugleich die Frage unberührt ließe, woher denn die Nothwendigkeit rühre, die Dinge so oder so und nicht anders zu denken. Im Gegensatz zu den Vorausgenannten behaupteten die Traditionalist (Bonald, Lamennais, Ventura), daß etwas der menschlichen Vernunft äußerlich und objectiv Gegenüberstehendes der alleinige Grund der Gewißheit sei, nämlich das Ansehen oder die Auctorität einer von uns verschiedenen Persönlichkeit, und zwar die Auctorität Gottes, wenn es sich um Wahrheiten des Glaubens, der Metaphysik, Ethik und Jurisprudenz, und die Auctorität der Menschheit, wenn es sich um logische und empirische Wahrheiten handle. Nach ihnen halten wir also eine Wahrheit deshalb für gewiß, weil sie uns entweder durch die Offenbarung Gottes oder durch die Auctorität der ganzen Menschheit bezeugt und verbürgt ist. Aber auch ihre Ansicht ist unhaltbar. Denn um sie zu beweisen (sie bedarf ja doch eines Beweises), sind die Traditionalist genöthigt, wenn sie keine *petitio principii* begehen wollen, sich auf Gründe zu stützen, deren Wahrheit und Richtigkeit uns nicht wiederum durch das Zeugniß einer fremden Auctorität, sondern durch unsere eigene individuelle Einsicht in die Wahrheit derselben gewiß gemacht wird. Außerdem darf im concreten Falle das Ansehen einer Person als Grund der Gewißheit über dieß oder jenes erst dann für die Traditionalist in Betracht kommen, wenn sie von dem Dasein der Person und ihrer Glaubwürdigkeit bereits überzeugt sind, und wenn ihnen der Inhalt ihres Zeugnisses über allem Zweifel feststeht. In beiden Fällen müssen sie also einräumen, daß die fremde Auctorität doch nicht der einzige, ja nicht einmal der hauptsächlichste und höchste Grund der Gewißheit ist, weil sich der Glaube an das Zeugniß derselben auf die Gewißheit der eigenen Einsicht stützt. So bleibt denn nichts Anderes übrig, als den Grund der Gewißheit auf eine Weise zu bestimmen, welche zwischen den vorhin angeführten Meinungen die Mitte hält. Zu dem Ende unterscheiden die Scholastiker mit Recht einen zweifachen Grund der Gewißheit, einen subjectiven und einen ob-

jectiven, von denen der erstere die Gewißheit zu einer subjectiven und der letztere sie zu einer objectiven macht. Der objective Grund ist nach ihnen die Evidenz der erkannten Sache (objective Evidenz), d. i. die aus der Sache selbst einleuchtende Wahrheit (innere Evidenz) oder das untrügliche Zeugniß für dieselbe (äußere Evidenz), und der subjective Grund ist die Evidenz des Erkennenden (subjective Evidenz), d. i. die bewußte Einsicht in die Wahrheit der Sache oder in die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses. Die objective und die subjective Evidenz verhalten sich so zu einander, daß die erstere für die letztere die Vorbedingung und Grundlage bildet, insofern nur dasjenige von unserer Vernunft mit Evidenz erkannt werden kann, was in sich selbst wahr und evident ist. Hieraus folgt, daß der eigentliche und wahre Grund der Gewißheit nicht so sehr in der subjectiven (Kleutgen) oder in dem Zusammenwirken der subjectiven und objectiven (Gonzalez), als vielmehr in der objectiven Evidenz (Sigliara, Stöckl, Hagemann) gelegen ist. Die objective wie die subjective Evidenz kann in einer zweifachen Form auftreten, als unmittelbare und als mittelbare Evidenz. Wenn die Wahrheit eines Satzes unmittelbar, d. i. schon durch die bloße Betrachtung und Vergleichung des Subjects und des Prädicatsbegriffs einleuchtet, so findet die unmittelbare statt, und wenn die Wahrheit eines Satzes nur mittelbar, d. i. erst durch die Ableitung desselben aus andern als wahr einleuchtenden Sätzen einleuchtet, so liegt die mittelbare Evidenz vor. Selbstverständlich ist die unmittelbare Evidenz die nothwendige Voraussetzung jeder mittelbaren Evidenz, da ja alle mittelbaren evidenten Wahrheiten schließlich aus solchen abgeleitet werden müssen, welche durch sich selbst, d. i. unmittelbar evident sind. Wenn vorhin die objective Evidenz als der eigentliche und wahre Grund der Gewißheit bezeichnet wurde, so ist darunter freilich nur der uns zunächst gelegene Grund zu verstehen; letzter und höchster Grund derselben ist Gott, weil er einerseits die Dinge so geschaffen hat, daß sie der sie erkennenden Vernunft als wahr einzuleuchten vermögen, und weil er auf der andern Seite nach Weise einer prästabilirten Harmonie die Vernunft des Menschen auf die Dinge so hingeeordnet hat, daß sie eine einleuchtende Wahrheit, wenn sich eine solche manifestirt, sofort auch in ihrer Evidenz erkennt.

VIII. Von dem Grunde der Gewißheit ist die Norm derselben dem Begriffe und Wesen nach verschieden; denn der Grund der Gewißheit ist dasjenige, wodurch wir zum entschiedenen Fürwahrhalten bestimmt werden, die Norm derselben aber dasjenige, wonach zu beurtheilen ist, was wir entschieden für wahr und gewiß halten sollen, mit andern Worten, wann bei einer Erkenntniß die zum Fürwahrhalten derselben erforderliche Evidenz stattfindet. Dazu kommt, daß der Grund der Gewißheit bei allen Arten von Wahrheiten stets derselbe bleibt, während es der Normen oder